

SATZUNG

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Glonn

- Kostensatzung -

Der Markt Glonn erläßt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende, mit Schreiben vom 22.06.1995, Az. 20/930-4/2 VG Glonn, genehmigte Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Markt Glonn erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz) in der jeweils gültigen Fassung. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis fünfzigtausend Deutsche Mark erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01. August 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 18.09.1967 außer Kraft.

Glonn, den 03.07.1995


Sigl

1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 06.07.1995 durch Niederlegung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Glonn. Hierauf wurde hingewiesen durch Anschlag an der Amtstafel in Glonn. Der Anschlag wurde am 06.07.1995 angeheftet und am 21.07.1995 wieder abgenommen.

Glonn, den 21.07.1995
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT GLONN


Sigl
Gemeinschaftsvorsitzender

